



Wirkstoff- und Pflanzenschutzmittelmengenmeldung für das vorangegangene Kalenderjahr

Gemäß § 6 Abs. 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011 (im Folgenden „Pflanzenschutzmittelverordnung 2011“), sind

- **Zulassungs- und Genehmigungsinhaber**
- **Inhaber von Vertriebsweiterungen gem. § 13 Abs. 1** Pflanzenschutzmittelverordnung 2011
- **Inverkehrbringer gem. § 15 Abs. 8** Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 (Pflanzenschutzmittel, die in Deutschland/den Niederlanden zugelassen und gem. § 3 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 gemeldet sind)

verpflichtet, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit binnen zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres – nicht wie bisher binnen drei Monaten – schriftlich zu melden:

1. die Namen (nach international anerkannten oder gleichwertigen verkehrsüblichen Bezeichnungen) und die Mengen der einzelnen Wirkstoffe der jährlich von ihnen im Inland (Österreich) in Verkehr gebrachten¹ und der jährlich von ihnen aus dem Inland verbrachten² Pflanzenschutzmittel und
2. die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Pflanzenschutzmittel, die jährlich von ihnen im Inland (Österreich) in Verkehr gebracht¹ und die jährlich von ihnen aus dem Inland verbracht² wurden.

Es wird ersucht, die Meldungen ausschließlich unter Verwendung der Formulare, die in elektronischer Form auf der Homepage des Bundesamtes für Ernährungssicherheit unter

<http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/wirkstoff-und-pflanzenschutzmittelmengenmeldung/>

zur Verfügung stehen, durchzuführen und sowohl schriftlich als auch elektronisch an folgende Adresse zu übermitteln:

Postanschrift: Bundesamt für Ernährungssicherheit
p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Institut für Pflanzenschutzmittelbewertung und –zulassung
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

E-Mail Adressen: irene.schiller@ages.at und roman.donner@ages.at

Falls im vorangegangenen Kalenderjahr keine Pflanzenschutzmittel in Österreich in Verkehr gebracht oder exportiert wurden, wird um Übermittlung einer Leermeldung ersucht (diese kann auch per Fax oder e-Mail erfolgen).

Bezüglich der Inlandsabgabe ist derjenige meldepflichtig, der das Mittel erstmals in Verkehr gebracht hat. Wenn die erstmalige Inverkehrbringung teilweise oder zur Gänze nicht durch den Zulassungs- oder Genehmigungsinhaber, sondern durch einen oder mehrere Vertriebsunternehmer erfolgt, wird ersucht, dass sich der Zulassungs- oder Genehmigungsinhaber mit diesem(n) in Verbindung setzt, damit keine Doppelmeldungen erfolgen, andererseits aber sicher gestellt ist, dass alle meldepflichtigen Mengen tatsächlich gemeldet werden. Erfolgt die Meldung der in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel- und Wirkstoffmengen vom(n) Vertriebsunternehmer(n), wird der Zulassungs- oder Genehmigungsinhaber ersucht, in einem Schreiben oder per e-mail bekanntzugeben, über welche Firma/Firmen die Meldung erfolgen wird.

¹ diese Mengen sind im Formular *158_2012_01_AT_WS-PSM-Meldung2011_INLAND_chem psm.xls* bzw. *158_2012_03_AT_WS-PSM-Meldung2011_INLAND_organismen.xls* einzutragen

² diese Mengen sind im *158_2012_02_AT_WS-PSM-Meldung2011_EXPORT_chem psm.xls* bzw. *158_2012_04_AT_WS-PSM-Meldung2011_EXPORT_organismen.xls* einzutragen